**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/1274**

22. 11. 73

Sachgebiet 7

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 7/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am ..... 1973 den Beschluß Nr. 9/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich findet der Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 2

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Oe 13/73:*

*Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 6. Februar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Österreich andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Österreich, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Österreich oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Österreich, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Österreich, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der folgenden Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnisse erworben hatten.

| Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|
| 1. ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. | ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen den gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. | ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. | ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60 der Tarisnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig), 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. | ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. | 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge | |
| | 56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. | 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. | ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet |
| | ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

15. ex 56.01 Spinnfasern und -kabel
ex 56.02 aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

16. ex Kapitel 50 bis 57 Garne

ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen

ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr

ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt

ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt

ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert

ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt

58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert

ex 59.01 Damenbinden

ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen

ex 59.17 Müllergaze

ex 59.17 Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten

ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig

ex 60.06 Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig

17. ex Kapitel 50 bis 59 Einfache Garne

59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 50 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Österreich andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 6. Februar 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

R. REITERER

Die Sekretäre

H. MICHITSCH A. SLINGERLAND

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 9/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island [1]) unterzeichnet worden, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am ..... 1973 den Beschluß Nr. 9/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island findet der Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 2

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 2. Februar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Island andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Island, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Island oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 4 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Island, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Island, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten;

| Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|
| 1. ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. | ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen den gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. | ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. | ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. | ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. | 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge<br>56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. | 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. | ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt<br>ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet<br>— Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

| | | |
|---|---|---|
| 15. | ex 56.01<br>ex 56.02 | Spinnfasern und -kabel<br>aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 16. | ex Kapitel 50 bis 57 | Garne |
| 17. | ex Kapitel 50 bis 59 | Einfache Garne |

| | |
|---|---|
| ex 59.02 | Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen |
| ex 50.09 | Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr |
| ex 51.04 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt |
| ex 55.09 | Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt |
| ex 55.09 | Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert |
| ex 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt |
| 58.01 | Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert |
| ex 59.01 | Damenbinden |
| ex 59.15 | Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen |
| ex 59.17 | Müllergaze |
| ex 59.17 | Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten |
| ex 60.03 | Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig |
| ex 60.06 | Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig |
| 59.05 | Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| 59.06 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 40 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Island andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 8. Juni 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende
T. ASGEIRSSON

Die Sekretäre
O. EGILSSON M. C. SAUT

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 9/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am . . . . . 1973 den Beschluß Nr. 9/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal findet der Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 30. Januar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Portugal, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Portugal oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens und des Artikels 4 des Protokolls Nr. 1 auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Portugal, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

2. daß der in Portugal, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

| Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|
| 1. ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | |
|---|---|
| 6. Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen den gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen; für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge | |
| 56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet |
| ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

| | | |
|---|---|---|
| 15. | ex 56.01<br>ex 56.02 | Spinnfasern und -kabel<br>aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 16. | ex Kapitel 50 bis 57 | Garne |
| | ex 59.02 | Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen |
| | ex 50.09 | Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr |
| | ex 51.04 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt |
| | ex 55.09 | Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt |
| | ex 55.09 | Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert |
| | ex 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt |
| | 58.01 | Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert |
| | ex 59.01 | Damenbinden |
| | ex 59.15 | Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen |
| | ex 59.17 | Müllergaze |
| | ex 59.17 | Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten |
| | ex 60.03 | Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig |
| | ex 60.06 | Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig |
| 17. | ex Kapitel 50 bis 59 | Einfache Garne |
| | 59.05 | Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | 59.06 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 40 50 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | |
| | | | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 9. Februar 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende
F. de MAGALHAES CRUZ

Die Sekretäre
A. CORREIA C. D. von SCHUMANN

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 9/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am ..... 1973 den Beschluß Nr. 9/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden findet der Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 97

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 2. Februar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schweden andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Schweden, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Schweden oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Schweden, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in Schweden, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

| | Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|---|
| 1. | ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. | 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. | 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. | 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. | ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | |
|---|---|
| 6. Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen den gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge<br>56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet |
| ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

15. ex 56.01 Spinnfasern und -kabel
ex 56.02 aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

16. ex Kapitel 50 bis 57 Garne

ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen

ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr

ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt

ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt

ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert

ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt

58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert

ex 59.01 Damenbinden

ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen

ex 59.17 Müllergaze

ex 59.17 Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten

ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig

ex 60.06 Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig

17. ex Kapitel 50 bis 59 Einfache Garne

59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 40 v. H. 50 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | |
| | | | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schweden andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 2. Februar 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende
E. von SYDOW

Die Sekretäre
J. af SILLEN J. von GRUMME

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 9/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am ..... 1973 den Beschluß Nr. 9/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet der Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972, S. 189

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 30. Januar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach der Schweiz, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in der Schweiz oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in der Schweiz, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

   1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,

   2. daß der in der Schweiz, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

| | Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|---|
| 1. | ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. | 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. | 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. | 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. | ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. | ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen den gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. | ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. | ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. | ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. | 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge<br>56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. | 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. | ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet |
| | ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

| | | |
|---|---|---|
| 15. | ex 56.01<br>ex 56.02 | Spinnfasern und -kabel<br>aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet |
| 16. | ex Kapitel 50 bis 57 | Garne |
| | ex 59.02 | Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen |
| | ex 50.09 | Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr |
| | ex 51.04 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt |
| | ex 55.09 | Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt |
| | ex 55.09 | Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert |
| | ex 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt |
| | 58.01 | Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert |
| | ex 59.01 | Damenbinden |
| | ex 59.15 | Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen |
| | ex 59.17 | Müllergaze |
| | ex 59.17 | Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten |
| | ex 60.03 | Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig |
| | ex 60.06 | Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig |
| 17. | ex Kapitel 50 bis 59 | Einfache Garne |
| | 59.05 | Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | 59.06 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Mónofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 40 50 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 30. Januar 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende
P. H. WURTH

Die Sekretäre
F. BLANKART A. SLINGERLAND

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 9/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 7/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 14. Mai 1973 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 20. August 1973 den Beschluß Nr. 7/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen findet der Beschluß Nr. 7/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 27. Juni 1973, S. 2

**Anhang**

## Beschluß Nr. 9/73 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorzunehmen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Norwegen andererseits ergeben könnten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr nach Norwegen, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Norwegen oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Norwegen, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den sechs anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren –, und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,
2. daß der in Norwegen, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den sechs anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

| Spalte 1<br>**Verwendete Waren** | Spalte 2<br>**Hergestellte Waren** |
|---|---|
| 1. ex 11.08 Stärke von Mais oder Kartoffeln | ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke |
| 2. 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt | 73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 3. 74.01 Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer | 74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv<br>74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm<br>74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger<br>74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer<br>74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer<br>74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer<br>74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik<br>85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und der gleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken |
| 4. 75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel | 75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv<br>75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel<br>75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nikkel |
| 5. ex 85.24 Elektroden aus Kohle | ex 85.24 Elektroden aus Graphit |

| | | |
|---|---|---|
| 6. | Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 7. | ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, die dem Gewicht nach nicht vorherrscht, sofern ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts in der Fertigware enthaltenen Spinnmasse nicht übersteigt. | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten. |
| 8. | ex Kapitel 50 bis 59 Garne | ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig<br>ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken |
| 9. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten |
| 10. | ex Kapitel 50 bis 62 Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter) | Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) 61.05 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnr. 61.08 und des Kapitels 62 |
| 11. | ex 57.07 Sisalgarne | ex 58.02 Teppiche aus Sisal |
| 12. | 50.03 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourrettsseide und Kämmlinge<br>56.03 Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 62 |
| 13. | 53.05 Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt | Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 |
| 14. | ex 56.01 Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt | — Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet |
| | ex 56.02 Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden | — Die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62<br>ex 59.01: Damenbinden<br>ex 59.04: Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |

15. ex 56.01 Spinnfasern und -kabel
ex 56.02 aus Polypropylen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

16. ex Kapitel 50 bis 57 Garne

ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen

ex 50.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr

ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt

ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt

ex.55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert

ex 56.07 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt

58.01 Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert

ex 59.01 Damenbinden

ex 59.15 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen

ex 59.17 Müllergaze

ex 59.17 Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten

ex 60.03 Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig

ex 60.06 Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig

17. ex Kapitel 50 bis 59 Einfache Garne

59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen

59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

| | | |
|---|---|---|
| 18. | ex Kapitel 55 bis 56 Einfache Garne | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| 19. | ex 51.01 Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | ex 58.08 Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen |
| | ex 51.02 Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen Spinnmassen | ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus gekrempelten synthetischen Spinnfäden |
| | | 59.05 Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen |
| | | 59.06 Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 20. | ex 51.01 Garne, Monofile, Streifen ex 51.02 (künstliches Stroh und dergleichen) und ex 56.05 Katgutnachahmungen aus Cuprafasern | 58.06 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 21. | ex 51.02 Monofile aus Polyester | ex 59.17 Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos |
| 22. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11 | 59.10 Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| | | ex 59.11 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben |
| 23. | ex Kapitel 50 bis 59 Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.01 Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig |
| | | ex 61.02 Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (außer Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09); Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. | ex Kapitel 50 bis 60 | Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt | ex 61.09 Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig |

Dieser Absatz gilt nur für Erzeugnisse, für die aufgrund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf dieses Erzeugnis nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Geschehen zu Brüssel, am 20. August 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende
B. BRUN

Die Sekretäre
N. J. JORGENSEN J. von GRUMME

## Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der in dem am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehen ist, hat durch schriftliches Verfahren den Beschluß Nr. 7/73 auf dem Zollgebiet gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.